

welt er auf den unter 3) genannten öffentlichen Verkehrsräumen mittelst Umherfahrens oder Umhertragens betrieben wird, hiermit verboten.

2) Das Verbot gilt für den Handel mit Obst, Südfrüchten, Beeren, Fischen aller Art, Grünwaaren, sonstigen Gemüsen und mit Kalendern. Soweit ein Bedürfnis dazu hervortreten sollte, bleibt vorbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen zu unterwerfen.

3) Das Verbot erstreckt sich auf alle innerhalb des Promenadenringes liegenden Straßen und Plätze der inneren Stadt, ferner auf den Grimmaischen Steinweg, die Blücher-, Wintergarten-, Gerber-, Goethe-, Nürnberger-, Post-, Quer- und Tauchaer Straße, auf das Bahnhofgäßchen, die Bahnhofstraße von der Wintergartenstraße bis zum Blücherplatz und die Bayerische Straße vom Bayerischen Platz bis zur Sophienstraße.

Weiter erstreckt sich das Verbot auf die Kurprinzstraße, die Windmühlenstraße von der Kurprinzstraße bis zum Königsplatz, die Brüder-, Leplay- und die Markthallenstraße, den Peterssteinweg vom Königsplatz bis zur Emilienstraße, den Königsplatz mit den Fahrbahnen und den Hofplatz mit den Fahrbahnen bis zur verlängerten Kurprinzstraße, diese eingeschlossen.

4) Das Verbot gilt vom 1. April bis 30. September für die Zeit von  $\frac{1}{2}$  6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends; vom 1. October bis 31. März für die Zeit von  $\frac{1}{2}$  7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an denjenigen Tagen aber, an denen die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet ist, für die im zweiten Absatz von

Ziffer 3 bezeichneten Straßen und Plätze auch für die Zeit bis Abends 9 Uhr.

5) Während der unter das Verbot fallenden Zeiten dürfen auf den von ihm betroffenen Verkehrsräumen Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2) bezeichneten Art nur zum Zwecke directen Durchfahrens und nur so fahren, daß die Waaren verdeckt gehalten werden.

Auch dürfen hierbei keinerlei Anpreisungen derselben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich, wie die Besitzer der Waaren.

6) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1—5 werden gemäß § 118 des hiesigen Straßen-Polizei-Regulativs vom 29. Februar 1896 in Verbindung mit § 366<sup>10</sup> des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zur 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

7) Die für den Straßenhandel gesperrten Straßen und Plätze sind durch Anschlag eines diesbezüglichen Placates kenntlich gemacht worden.

8) Absatz 1 bis mit 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1892 und die Bekanntmachung vom 21. Juni 1895 werden hiermit aufgehoben.

Leipzig, am 21. November 1896.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Bretschneider. Stahl.

IX. 4934.

Res. Pl. 1828.